

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 3

Vorwort: Frauen im Dienste der Gemeinschaft
Autor: Spiess, Gertrud

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Armee in einem Kriegsfall stetige Fortschritte gemacht. Im Ausland beteiligten sich schon früh Frauen an der Pflege von Kriegsverwundeten. Das berühmteste Beispiel bot wohl Florence Nightingale, die sich im Krim-Krieg (1845) der Verwundeten und Kranken annahm. Mit der Grenzbefestigung 1914–1918 lässt sich auf allen Ebenen der humanitären Hilfe in der Schweiz eine Zunahme freiwilligen Wirkens der Frauen feststellen. Diese Bestrebungen waren bereits traditionell untermauert durch den 1866

diensten sie der Armee und dem Schutz der Bevölkerung. Am 3. April 1939 wurde in der Verordnung über die Hilfsdienste ein Markstein in der Geschichte der Mitarbeit der Frau in der Landesverteidigung gesetzt und die Aufnahme der Frauen in diese Dienste geregelt. Am 16. Februar 1940 erließ General Guisan Richtlinien für die Organisation des Frauenhilfsdienstes, wobei zwischen militärischem und zivilem Frauenhilfsdienst unterschieden wurde. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch der Landdienst, wo Mädchen und Frauen

Frauen im Dienste der Gemeinschaft

Es war seit jeher innerstes Anliegen der Frauen, überall dort hilfreich zur Seite zu stehen, durch Zuspruch und praktischen Einsatz leidenden und verzweifelten Mitmenschen zu helfen, wo es um die Linderung von Notlagen ging. Das gilt nicht nur für Katastrophensituationen, sondern ganz allgemein auf dem Gebiet der Landesverteidigung. Ein geschichtlicher Rückblick lässt erkennen, dass zur Zeit der eidgenössischen Orte, zugewandten und gemeinsamen Herrschaften von einer Wehrpflicht und nicht von einer Dienstpflicht gesprochen werden darf, die grundsätzlich auch für die Frauen bestand, deren Erfüllung indessen mittels Stellung eines Ersatzmannes, Bezahlung eines Geldbetrages oder Lieferung eines Harnischs erfolgen konnte. Die Schweizer Geschichte ist auch reich an Beispielen, in denen Frauen aktiv in das Kriegsgeschehen eingegriffen haben. Es wird überliefert, dass in der Schlacht am Stoss vom 17. Juni 1405 die Frauen zu den Waffen griffen und die Österreicher in die Flucht zu schlagen halfen. Die Wiler-Chronik des Schwabenkrieges berichtet zum 27. März 1499, dass sieben Frauen in Männerkleidung auf der Flucht ertrunken seien. Im März 1798 unterstützten die Bernerinnen ihre Männer im Kampf gegen die Franzosen im Grauholz. Der Aufmarsch bewaffneter Zürcherinnen auf dem Lindenhof genügte indessen, um Albrecht von Österreich von einem Angriff auf die Stadt abzuhalten. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren, sie zeigen aber, dass damals von einer allgemeinen Dienstpflicht der Frauen keineswegs die Rede sein konnte. Vielmehr traten die Frauen von Fall zu Fall in der Kriegsgeschichte auf, ohne zu einer Dienstleistung verpflichtet zu sein. Im Jahre 1798 wurde in Bern die «Patriotische Frauenzimmersgesellschaft» gegründet, deren Zweck es war, den zur Verteidigung des Vaterlandes unter Waffen stehenden Truppen und ihren Bedürfnissen zu Hilfe zu kommen. Seit dem Abschluss der Genfer Konvention im Jahre 1864 hatte die Schaffung und Entwicklung freiwilliger Organisationen zur Unterstützung der

gegründeten «Hülfverein für Schweizerische Wehrmänner und deren Familien», später in den «Schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz», seit 1914 «Schweizerisches Rotes Kreuz», übergehend. Dazu kamen dann der Schweizerische Samariterbund, der Schweizerische Militärsanitätsverein und später der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, die sich zu einem «Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst» zusammenschlossen, um den Sanitätsdienst im Krieg zu unterstützen. Zu Beginn der Mobilmachung 1914 standen 24 Rotkreuzdetachemente zu 40 Schwestern zur Krankenpflege in den Territorialsanitätsanstalten einsatzbereit. Während der Grippeepidemie waren im Winter 1918/19 742 Schwestern im Einsatz.

In diese hier nur stichwortweise gegebene Übersicht gehört auch die Errichtung der Soldatenstuben durch den Schweizer Verband Volksdienst. Durch die durch den Verband geschaffene Organisation «Schweizer Verband Soldatenwohl» wurden in diesen Kriegsjahren 1000 Soldatenstuben eingerichtet und von Frauen geleitet. Zusammen mit der Abteilung «Fürsorge», den Kriegswäschen und andern Einrichtungen wurde ein unschätzbar grosser Einsatz zugunsten der Wehrmänner geleistet. Der Aktivdienst 1939–1945 und die seither eingetretene Entwicklung zur Gesamtverteidigung konkretisierten den Einsatz der Frauen auf freiwilliger Basis. In vermehrtem Masse, zielstrebig und rationeller

für die Sicherstellung der Ernährung und für die Bäuerinnenhilfe im Einsatz standen. Als neues Element kam die Mitarbeit der Frau im passiven Luftschutz dazu, wie er vom Bundesrat im Bundesbeschluss vom 29. September 1934, von den eidgenössischen Räten sanktioniert, geschaffen wurde, der seither viele Entwicklungen durchgemacht hat und heute, als Zivilschutz allgemein anerkannt, bei Volk und Behörden verankert ist. Es ist erfreulich, dass mit dem «Tag der Frau» und der den Frauen gewidmeten Sonderschauen an der kommenden Schweizer Mustermesse in Basel sich erstmals der Zivilschutz, der Rotkreuzdienst und der Frauenhilfsdienst der Armee unter dem Titel «Frauen im Dienste der Gemeinschaft» zu einer Sonderschau zusammengetan und auch einen gediegenen gemeinsamen farbigen Faltprospekt kreiert haben. In gefälliger Aufmachung wird darüber informiert, in welchen Bereichen der Gesamtverteidigung die Mitarbeit der Frau erwünscht ist, um sie erstens grundsätzlich für diesen Dienst zu motivieren und ihr die Wahl der ihren besondern Bedürfnissen, Kenntnissen und zeitlichen Möglichkeiten entgegenkommenen Organisation zu erleichtern. Ich wünsche den grossen Anstrengungen der Direktion der Schweizer Mustermesse und allen daran Beteiligten den verdienten Erfolg.

Dr. Gertrud Spiess
Nationalrätin, Basel

Dr. Gertrud Spiess

In diesem Zusammenhang verdient das im Jahre 1969 im Verlag Hans Schellenberg, Winterthur, erschienene Buch «Die Rechtsstellung der Schweizer Frau im

Dienste der Landesverteidigung» von Frau Dr. Maja Uhlmann-Coradi auch heute noch aktuelle Beachtung.